

Beitragsordnung
des
Campus Camp-Lintfort
Förderverein der Hochschule Rhein-Waal im Kreis Wesel e.V.

Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung des Vereins wird durch Beschluss der Gründungsversammlung vom 2. September 2009 folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1

Gegenstand

Der Verein erhebt von seinen Gründungsmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern Beiträge, die zur Erfüllung des Vereinszwecks dienen.

§ 2

Beitragshöhe

1. Von den Mitgliedern gemäß § 1 wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Beitrag wird nach Beitragsgruppen wie folgt festgesetzt:

<u>Beitragsgruppe</u>	<u>Mitgliedsbeitrag pro Jahr</u>
■ Eingeschriebene Studenten	10 Euro
■ Sonstige Natürliche Personen	25 Euro
■ Institute / Verbände	100 Euro
■ Wirtschaftsunternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern	100 Euro
■ Wirtschaftsunternehmen mit mehr als 50 Mitarbeiter	200 Euro

2. Die Mitglieder, die juristische Personen oder Personengesellschaften sind, sind verpflichtet, dem Vorstand jeweils im Dezember eines jeden Geschäftsjahres die Anzahl ihrer Mitarbeiter unaufgefordert in geeigneter Form nachzuweisen.
3. Wird ein Mitglied innerhalb des ersten Halbjahres eines Geschäftsjahres in den Verein neu aufgenommen, so ist der volle Jahresbeitrag zu leisten. Erfolgt die Aufnahme innerhalb des zweiten Halbjahres, so ist für das Aufnahmejahr nur der hälftige Jahresbeitrag zu leisten.
4. Die Gründungsmitglieder zahlen für das am 31.12.2009 endende Gründungsjahr einen vollen Jahresbeitrag.

§ 3

Fälligkeit des Beitrags

1. Der Mitgliedsbeitrag wird den Mitgliedern zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31.01. in Rechnung gestellt.
2. Die Beitragserhebung erfolgt im Einzugsermächtigungsverfahren durch den Schatzmeister. Eine andere Zahlungsweise ist nur in begründeten Einzelfällen möglich und muss vom Vorstand beschlossen werden. Der Mitgliedsbeitrag ist längstens innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung fällig und zahlbar.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Sie behält ihre Gültigkeit bis die Mitgliederversammlung eine neue Beitragsordnung beschließt.